

Oktoberfest 2018: So läuft alles rund auf der Theresienwiese!

- **Alkoholbedingte Peinlichkeiten: Von Maßkrug-Diebstahl bis Wildpinkeln**
- **Erbrechen in den Lüftungsschlitz: 1.500 € für eine Taxifahrt**
- **Verletzungsgefahr Wiesn: Ein Sanitäter erzählt**

Berlin, den 18. September 2018 – Ab dem 22. September fließen wieder einmal Rekordmengen an Bier den durstigen Kehlen der feierwütigen Wiesn-Gänger hinunter. Das Oktoberfest lockt Jahr für Jahr Besucher aus aller Welt auf die Theresienwiese in München, und auch in dieser Saison werden mehr als 6 Millionen Gäste erwartet. Die Bilanz des Vorjahres beläuft sich auf unfassbare 7,5 Millionen Maß Bier, welche von rund 6,2 Millionen Besuchern vernichtet wurden. Damit konsumierte jeder Gast statistisch gesehen weitaus mehr als einen Liter des in Bayern als Grundnahrungsmittel geltenden Gerstenkaltgetränks. So vermag es auch nicht zu verwundern, dass zu dieser Zeit besonders viele Buß- und Verwarnungsgelder verhängt werden.

Urinieren in der Öffentlichkeit: Bußgelder bis zu 100 €

Es sind insbesondere die Männer, die nicht selten versuchen, die lange Warteschlange vor den Toiletten zu umgehen, um stattdessen den nächstbesten Busch zu benutzen. Wer jedoch beim „Wildpinkeln“ erwischt wird, muss mit einer Geldbuße in Höhe von bis zu 100 € rechnen. Dazu können etwaige Schadensersatzansprüche hinzukommen. „Das Auge zudrücken ist leicht gesagt. [...] Dort sind 200.000 Personen auf der Wiesn, die irgendwo auf die Toilette müssen. Es gibt leider zu viele, die sich dann in Hausfluren entledigen, oder an Bäume pinkeln. Wenn man da immer ein Auge zudrücken würde, wird man der Sache nicht mehr Herr. Seit Jahren wird deswegen diese Ordnungswidrigkeit verwarnt und geahndet“, so Carsten Neubert von der bayerischen Polizei. Anstatt, wie früher oftmals, von einer weiteren Verfolgung abzusehen, kommt es heute beim öffentlichen Urinieren zur Anzeige aufgrund einer Ordnungswidrigkeit und zur Aufnahme der Personalien des Täters. Es folgt ein Bußgeldbescheid von der zuständigen Behörde. Auch öffentliche Liebesspielchen sind bei der ausgelassenen Wiesn-Stimmung keine Seltenheit. Dabei bleibt es oft nicht nur beim Flirten und Knutschen. Wer sich beim öffentlichen Liebesakt ertappen lässt, muss sich wegen Erregung öffentlichen Ärgernisses verantworten. Im Regelfall wird dies mit einem Bußgeld von ca. 1.000 € belangt – und zwar für alle Beteiligten separat. Bei derartigen Sachverhalten erfolgen eine Aufnahme der Personalien und eine Weiterleitung dieser an die Staatsanwaltschaft.

Ein sündhaft teures Souvenir: Freiheitsstrafe wegen Maßkrug-Diebstahl

Für einige das wohl charakteristischste „Souvenir“ ist der Wiesn-Maßkrug, weswegen sich die Entwendung dieser Krüge in den vergangenen Jahren buchstäblich zu einem Volkssport etabliert hat. Langfinger müssen hierbei mit einem Bußgeld von bis zu 360 Tagessätzen oder einer Freiheitsstrafe von bis zu einem Jahr rechnen, da solche Fälle als Diebstahl gewertet werden. In aller Regel kommt es zwar zur entsprechenden Anzeige, allerdings bleibt ein Verfahren aufgrund der Geringfügigkeit zumeist aus – vorausgesetzt, der Betroffene hat sich nichts anderes – etwa eine Beleidigung – zuschulden kommen lassen. Wie groß dieses Problem tatsächlich ist verdeutlichen die Zahlen: Im Jahr 2014 sammelte das Ordnungsamt 145.000 Maßkrüge wieder ein. Wer also einen Wiesn-Maßkrug haben möchte, sollte lieber ein Souvenirgeschäft aufsuchen.

Erbrechen in den Lüftungsschlitz: 1.500 € für eine Taxifahrt

Für Thomas Kroker von der Taxi München eG bedeutet die Wiesnzeit nicht nur eine Umsatzsteigerung, sondern auch ein Mehr an unangenehmen Fahrgästen. Nicht selten verlieren die unter Alkoholeinfluss stehenden Oktoberfestbesucher die Kontrolle über ihre Körperfunktionen und entleeren sich bzw.

erbrechen während der Fahrt. Hierbei handelt es sich um eine „Form der Sachbeschädigung“, hält Kroker zutreffend fest, „[d]as Taxi ist dann nicht mehr einsatzfähig“, es kommt zu Ausfällen. Bei einem solchen Sachverhalt lassen sich, um den entsprechenden Fahrzeugausfall und die daraus folgenden wirtschaftlichen Einbußen gerecht zu werden, Schadensersatzforderungen erheben. Geht es hingegen um kleinere Mängelbeseitigungen – etwa wenn die Fußmatte ausgewechselt oder der Einstieg saubergemacht werden soll –, die sich vergleichsweise rasch und kostengünstig umsetzen lassen, kann dies den Verursacher bis zu 100 € kosten. „aber Erbrechen in den Lüftungsschlitz oder auf die Armaturen mit Ausbau, Reinigung und Desinfektion – da kommen schnell mal 1000 bis 1500 € zusammen“, warnt der Taxifahrer. Strafrechtliche Folgen kommen nur dann auf den Fahrgast zu, wenn dieser z.B. versucht, einem Entgelt für die Fahrt zu entgehen und sich aus dem Staub zu machen.

Typische Wiesn-Verletzungen

Dr. Peter Behrbohm vom Roten Kreuz München berichtet, dass, entgegen aller Vermutungen, Alkoholvergiftungen nicht die häufigsten Einsätze nach sich ziehen. Stattdessen zählen „chirurgische Weichteilverletzungen, wie Schnitt-, Schürf- und Platzwunden“ zu den Top-Einsatzanlässen. Besonders Frauen tragen zum Dirndl nicht selten „ungeeignetes Schuhwerk“, welche keine Protektion gegen am Boden liegende Glasscherben bieten. Bei den Männern ist es häufiger der zu heftig ausgeführte „Prosit“: Beim Anstoßen kommt es oft zur Zersplitterung der Krüge und daraus folgenden Verletzungen. Wer verletzt wird, sollte sich zur Wiesn-Sanitätsstation, welches sich im Servicezentrum der Theresienwiese, direkt neben Polizei und Berufsfeuerwehr befindet, begeben.

Weitere Informationen rund um die Wiesn 2018 finden Sie unter <https://www.bussgeldkatalog.org/oktoberfest/>.

Hintergrund:

Mit dem kostenlosen Informationsportal www.bussgeldkatalog.org bietet der Verband für bürgernahe Verkehrspolitik e.V. einen umfangreichen Überblick über die wichtigsten Bußgelder sowie das aktuelle Verkehrsrecht in Deutschland, Österreich und der Schweiz. Das erfahrene Team aus Verkehrs- und Rechtsexperten ist mit der aktuellen Gesetzeslage bestens vertraut. Ziel ist es, diese Thematik speziell für den juristischen Laien aufzuarbeiten, um das grundlegende Verständnis zu fördern. Der Verband für bürgernahe Verkehrspolitik e.V. stellt ausschließlich Informationen bereit, bietet jedoch keine Rechtsberatung an.

Pressekontakt:

Ansprechpartner: Mathias Voigt

E-Mail: presse@bussgeldkatalog.org

Telefon: 030 / 567 948 90

Internet: www.bussgeldkataloge.org/presse